

Das Wichtigste in Kürze

Menschen mit Schwerbehinderung stehen im beruflichen Alltag gelegentlich vor einem besonderen Problem. Sie sind wegen ihrer anerkannten Schwerbehinderung darauf angewiesen, dass andere für sie bestimmte „Handgriffe“ übernehmen, ihnen bei der Arbeit assistieren. Damit die Beschäftigung im Einzelfall nicht an solchen Problemen scheitert, ist im SGB IX ein Rechtsanspruch auf Übernahmen der Kosten für eine vom Menschen mit Schwerbehinderung selbst beschaffte/organisierte notwendige Arbeitsassistenz begründet worden.

Die Arbeitsassistenz unterstützt / assistiert Menschen mit Schwerbehinderung nach deren Anweisung bei der von ihnen zu erbringenden Arbeitsleistung durch Erledigung von Hilfstätigkeiten. Die Menschen mit Schwerbehinderung müssen also selbst über die am Arbeitsplatz geforderten fachlichen Qualifikationen verfügen. Die Arbeitsassistenz übernimmt nicht die Hauptinhalte der vom Menschen mit Schwerbehinderung zu erbringenden Arbeitsleistung. Die Arbeitsassistenz kommt in Betracht, wenn eine nicht nur gelegentliche, regelmäßige Unterstützung von Menschen mit Schwerbehinderung bei der Arbeitsausführung notwendig ist.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Anerkannte Schwerbehinderung
- Bestehendes Arbeits- oder Beamtenverhältnis (mit mindestens 15 Wochenstunden, bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen ab acht Wochen) oder Selbstständigkeit
- Alle vorrangigen Leistungsmöglichkeiten des SGB IX sind geprüft und ausgeschöpft (technische Ausstattung, Arbeitsorganisation und Aufgabenzuschnitt)
- Vertretbares Verhältnis zwischen dem erzielten Arbeitseinkommen und den Leistungen des Integrationsamtes und der anderen Träger
- Einverständnis des Arbeitgebers/Dienstherrn mit dem Einsatz einer betriebsfremden Assistenzkraft

Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der Arbeitsplatz liegt. Dort muss auch der Antrag auf Kostenübernahme für die Arbeitsassistenz gestellt werden

Wer beauftragt die Assistenzkraft?

Auftraggeber der Assistenz ist der schwerbehinderte Berufstätige selbst. Er kann die notwendige Arbeitsassistenz auf zwei Wegen organisieren:

<i>Arbeitgebermodell:</i>	Er beschäftigt die Assistenzkraft selber, ist also der Arbeitgeber, oder
<i>Dienstleistungsmodell:</i>	Er beauftragt einen professionellen Hilfsdienst mit der Erbringung der Unterstützungsleistungen.

Wenn Sie sich für das Arbeitgebermodell entscheiden, wird empfohlen die Abwicklung über einen Steuerberater durchführen zu lassen. Hierfür trägt das Integrationsamt eine monatliche Aufwandspauschale von 35 Euro.

Muss der Arbeitgeber beteiligt werden?

Schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Beamte können nicht ohne Einverständnis des Arbeitgebers oder Dienstherrn betriebsfremden Personen den Zugang zum Unternehmen/zur Dienststelle ermöglichen. Deshalb wird der Arbeitgeber rechtzeitig beteiligt. Geprüft wird auch, ob alle innerbetrieblichen Maßnahmen im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers ausgeschöpft sind. Dazu gehören die behindertengerechte Arbeitsplatzauswahl, Ausbildung, Organisation, Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes. An evtl. entstehenden Kosten kann sich das Integrationsamt mit Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben beteiligen.

Wie hoch sind die Leistungen für Arbeitsassistenz?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen im Einzelfall. Die Geldleistung für die Assistenz und ggf. Leistungen anderer Träger sollen in einem vertretbaren Verhältnis zum Arbeitsentgelt stehen. Im Regelfall wird ein monatliches Budget in Abhängigkeit des täglichen beruflich bedingten Assistenzbedarfs gewährt. Für die Assistenzkraft wird in Anlehnung an die Entgeltgruppe 3 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ein Stundensatz von 15,50 Euro (AG-Brutto) -Stand Januar 2019- gezahlt. Dieser Betrag kann um eine Aufwandspauschale von monatlich 35 Euro z.B. für die Inanspruchnahme eines Steuerberaters (Regiekosten) erhöht werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Wie erfolgt die Auszahlung der Geldleistung?

In der Regel erfolgt die Auszahlung monatlich im Voraus an den Menschen mit Schwerbehinderung. Soweit in einzelnen Monaten die bewilligte Leistung nicht in Anspruch genommen werden kann, kann diese innerhalb des Bewilligungszeitraumes auf andere Monate übertragen werden.

Welche Alternativen gibt es zur Arbeitsassistenz am Arbeitsplatz?

Häufig lässt sich die notwendige Unterstützung bereits durch eine innerbetriebliche Lösung, z.B. durch die Unterstützung eines Kollegen, sicherstellen. Der Arbeitgeber kann – auf Antrag – für die ihm dadurch entstehende finanzielle Belastung vom Integrationsamt einen laufenden Zuschuss erhalten. Die von vielen Arbeitgebern, insbesondere des öffentlichen Dienstes, zur Verfügung gestellte personelle Unterstützung, z.B. durch Vorlesekräfte für Blinde, soll durch den Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz nicht in Frage gestellt werden.

Die punktuell erforderlichen Gebärdendolmetschereinsätze bei gehörlosen Menschen werden vom Integrationsamt einzelfallbezogen oder – bei ständig wiederkehrendem Bedarf – in Form eines Budgets bezuschusst.

Welche Lösung gibt es für schwerstbehinderte Menschen, die eine "Rund-um-die-Uhr" – Unterstützung benötigen?

Das Integrationsamt kann ausschließlich Geldleistungen für die arbeitsplatzbezogene Unterstützung erbringen.

Welche individuelle Lösung in Betracht kommt, hängt sehr von den Umständen des Einzelfalles ab. Es wird daher dringend empfohlen, sich rechtzeitig vom Integrationsamt beraten zu lassen.

Müssen die Ausgaben für die Arbeitsassistenz nachgewiesen werden?

Ja! Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind Ihre Ausgaben für die Arbeitsassistenz an Hand detaillierter Belege nachzuweisen.

Sind die tatsächlichen Ausgaben geringer als die ausgezahlten Mittel, sind zu viel gezahlte Beträge zu erstatten bzw. werden mit einer der nächsten Zahlungen verrechnet.

Nähere Informationen erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid.

Welche Rechtsvorschriften gelten?

Rechtsgrundlagen für den Anspruch gegenüber dem Integrationsamt sind § 185 Abs. 5 SGB IX und § 17 Abs. 1a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).